

4. Die Gerichtskritik ist durch begründeten Beschluß zu üben; für Hinweise und Empfehlungen gibt es keine vorgeschriebene Form.

5. Bei der Gerichtskritik besteht die Rechtspflicht des kritisierten Organs, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Jedoch ist auch von einem Organ, dem ein Hinweis oder eine Empfehlung gegeben wurde, zu erwarten, daß es dem Gericht mitteilt, was es daraufhin veranlaßt hat.

Die Regelung der gerichtlichen Maßnahmen wurde vereinheitlicht, denn § 19 GVG ist für Straf- und für Zivilverfahren gleichermaßen verbindlich.<sup>/13/</sup> Das heißt, daß auch für die gerichtliche Tätigkeit in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen die rechtlichen Differenzierungen und Konsequenzen des § 19 GVG gelten. Es gibt in diesem Verfahren weder andere Abgrenzungen zwischen Gerichtskritik, Hinweisen und Empfehlungen, noch ist etwa die Anwendung der Gerichtskritik eine Ermessensfrage.<sup>/14/</sup> Das trifft auch auf die Anforderungen zu, die an die Tätigkeit der Gerichte zur Beseitigung von Rechtsverletzungen sowie ihrer Ursachen und Bedingungen gestellt werden.

Die gerichtlichen Maßnahmen haben ihre einheitliche rechtliche Grundlage im Gerichtsverfassungsrecht. Sie sind zugleich im mehrfachen Sinne prozessuale Maßnahmen:

1. Die in § 19 GVG geregelten Maßnahmen sind an die gerichtliche Tätigkeit in einem Verfahren gebunden; außerhalb eines konkreten Verfahrens ist ihre Anwendung unzulässig. Das folgt daraus, daß die Rechtsprechung die spezifische, hauptsächliche Tätigkeit des Gerichts ist.

2. Die Maßnahmen sind an diejenigen Feststellungen im Verfahren gebunden, die in den gesetzlich bestimmten Grenzen des Verfahrens unter Anwendung der nach dem Verfahrensrecht zulässigen Erkenntnismethoden gewonnen werden.<sup>/15/</sup>

3. Die Maßnahmen werden im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens ergriffen; dafür verantwortlich ist das in der jeweiligen Sache verhandelnde und entscheidende Gericht.

4. Die Gerichtskritik ergeht in der prozessualen Form eines begründeten Beschlusses.

Unter diesen Aspekten können die gerichtlichen Maßnahmen als prozessuale Ausgestaltung, als prozessuale Formen eines einheitlichen gerichtsverfassungsrechtlichen Instituts charakterisiert werden. Die Hervorhebung des gerichtsverfassungsrechtlichen Charakters des Rechtsinstituts geht insofern über die bloße Charakterisierung als prozessuales rechtliches Mittel hinaus, als seine Einheitlichkeit betont wird. Die Gerichtskritik im Strafverfahren ist rechtlich, theoretisch und praktisch, d. h. in ihrer gesellschaftlichen Wirkung, mit der im Zivilverfahren identisch.

Diese Charakterisierung der gerichtlichen Maßnahmen, mit der der Bezug zur Gesamtaufgabe der Rechtsprechung, zur Einheitlichkeit der Grundanforderungen an ihre Wirksamkeit und zur Verantwortung und Stellung

<sup>/13/</sup> So wurde in § 19 GVG erstmals der Gegenstand der Hinweise und Empfehlungen geregelt. § 20 StPO (Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege) steht der These von der Einheitlichkeit des Rechtsinstituts deshalb nicht entgegen, weil diese Form der Gerichtskritik durch § 19 Abs. 1 GVG gedeckt ist. Zu ihrer praktischen Bedeutung teilen wir die Ansicht von E.-G. Severin (a. a. O., S. 739), daß die Gerichtskritik wegen Gesetzesverletzungen durch andere Organe der Rechtspflege sehr selten vorkam. Jedoch ist § 20 StPO weiterhin geltendes Recht. In Zivilverfahren ist jene Form der Gerichtskritik zunächst theoretisch nicht auszuschließen.

<sup>/14/</sup> § 2 Abs. 4 ZPO hebt die prinzipielle Bedeutung der gerichtlichen Maßnahmen für das Zivilverfahren hervor und bezieht sich u. E. auf die in § 19 GVG geregelten Maßnahmen und die dort genannten Bedingungen, unter denen sie anzuwenden sind.

<sup>/15/</sup> Vgl. § 222 StPO; § 2 Abs. 2 ZPO.

der staatlichen Gerichte in der sozialistischen Rechtsordnung hervorgehoben wird, erlaubt eine weitere Aussage: Die Maßnahmen gemäß § 19 GVG sind nicht Akte der Rechtsprechung, sondern „damit verbundene Tätigkeit der Gerichte“ i. S. des § 3 GVG. Die in den Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen kritisierten Umstände unterliegen nicht der Rechtsprechung, denn sie werden gelegentlich der gerichtlichen Tätigkeit im konkreten Verfahren entsprechend der Verantwortung des Gerichts festgestellt. Die zu kritisierenden Umstände sind nicht mit dem Gegenstand der im Verfahren zu treffenden Entscheidung identisch, also nicht Gegenstand der Rechtsprechung. § 19 GVG erweitert nicht den Gegenstand der Rechtsprechung, wie er durch § 4 GVG bestimmt wird. Das Festlegen der Maßnahmen ist daher eine gerichtliche, aber keine rechtsprechende Entscheidung.

Daraus ergeben sich u. a. folgende Konsequenzen:

— Das Gericht äußert in den Maßnahmen seine begründete Auffassung, aber es entscheidet nicht mit rechtsverbindlicher Wirkung über das Vorliegen von Rechtsverletzungen, deren Ursachen und Bedingungen.

— Es gibt weder eine materielle noch eine formelle Rechtskraft der Maßnahmen und daher auch kein förmliches Rechtsmittel und keine Kassation; es gibt auch keine gerichtliche Durchsetzbarkeit der Maßnahme.<sup>/16/</sup>

In der Praxis wurden zwei Verfahrensweisen festgestellt, wenn ausnahmsweise eine Gerichtskritik unbegründet war und daher vom Adressaten zurückgewiesen wurde: Die Kritik wurde entweder formell aufgehoben oder durch die Stellungnahme als gegenstandslos betrachtet. Entscheidend ist, daß dies dem Adressaten und denjenigen Stellen mitgeteilt wird, die von der Gerichtskritik Kenntnis erhalten haben.<sup>/17/</sup>

#### **Erfahrungen und Probleme bei der Anwendung der gerichtlichen Maßnahmen**

Untersuchungen zeigen, daß die Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen, darunter auch die Gerichtskritiken, in den letzten Jahren zugenommen hat. Auch ihre Qualität ist besser geworden. Folgende positive Ergebnisse und Tendenzen gibt es:

Mit Gerichtskritiken und Hinweisen nehmen die Gerichte Einfluß auf den Schutz des sozialistischen Eigentums, indem sie auf eine strenge Ordnung und Kontrolle bei der Verwaltung finanzieller und materieller Fonds, auf die zuverlässige Sicherung materieller Werte u. ä. einwirken. Sie tragen zum Schutz und zur Förderung von Jugend und Familie bei, indem sie z. B. gesetzswidrigen Ausschank von Alkohol an jugendliche kritisieren oder darauf hinwirken, daß Pflichtverletzungen bei der Unterstützung Unterhaltsberechtigter schneller beseitigt werden. Sie fördern die Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, indem sie z. B. an begünstigten Bedingungen für Arbeitsbummelei und für die Verletzung des Alkoholverbots während der Arbeitszeit Kritik üben. Eine Vielzahl von Kritikbeschlüssen und Hinweisen hat die Sicherung der Rechte der Werktätigen zum Inhalt, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Die Bedeutung der Gerichtskritik soll hier an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

<sup>/16/</sup> W. Kube (a. a. O., S. 295) bezieht faktisch diesen Standpunkt. In sowjetischen Veröffentlichungen gibt es dazu strittige Auffassungen. So erörtert z. B. Ju. N. TsChukow (Der spezielle Beschluß im gerichtlichen Zivilverfahren, Moskau 1974) ausführlich Fragen der Beschwerde (Protesteinlegung) und der Rechtskraft der Beschlüsse. (Vgl. die Rezension des Buches in NJ 1975 S. 282.)

<sup>/17/</sup> Vgl. hierzu die Erwidmung von H. Toeplitz (a. a. O., S. 410) zu W. Kube (a. a. O.).